

▶ Kostenfestsetzung

Für Reisekosten ist der Terminsvertreter maßgeblich

| Hat der Hauptprozessbevollmächtigte einer Prozesspartei den Termin der mündlichen Verhandlung nicht selbst wahrgenommen, sondern stattdessen einen Vertreter mit Terminsuntervollmacht entsandt, ist hinsichtlich der Reisekosten grundsätzlich auf den Vertreter abzustellen (OLG Sachsen-Anhalt 28.8.21, 2 W 40/21, Abruf-Nr. 226809). |

Sind die tatsächlichen Auslagen des Terminsvertreters betragsmäßig geringer als die fiktiven Auslagen des Hauptprozessbevollmächtigten, sind die Reisekosten nach dem OLG nur in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattungsfähig. Ein Abwesenheitsgeld ist nicht erstattungsfähig, wenn die Reise nicht durch den allgemeinen Stellvertreter oder einen angestellten Rechtsanwalt, sondern durch einen externen Unterbevollmächtigten ausgeführt wird.

MERKE | Dass die Terminsgebühr überhaupt erstattungsfähig ist, ergibt sich aus § 5 RVG. Danach wird die Vergütung für eine Tätigkeit, die der Rechtsanwalt nicht persönlich vornimmt, nach dem RVG bemessen, wenn er durch einen Rechtsanwalt vertreten wird.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

▶ Kostenfestsetzung

Partei darf an ihrem allgemeinen Gerichtsstand keine Reisekosten für auswärtigen Rechtsanwalt produzieren

| Eine Partei, die eine andere Partei an deren allgemeinen Gerichtsstand verklagt, kann nach dem Grundsatz von Treu und Glauben darauf vertrauen, dass die gegnerische Partei an ihrem allgemeinen Gerichtsstand über das gesetzliche Vertretungsorgan verfügt (LAG Mecklenburg-Vorpommern 23.9.21, 2 Ta 28/21, Abruf-Nr. 226131). |

Nach dem LAG muss es jedenfalls für die im eigenen Gerichtsstand prozessierende Partei dabei bleiben, dass die aus der Einschaltung eines auswärtigen Anwalts entstehenden Mehrkosten nicht auf den Prozessgegner abgewälzt werden können und damit nicht erstattungsfähig sind. Dies gilt auch, wenn das Vertretungsorgan gerade nicht am Sitz der Gesellschaft tätig ist und deshalb einen an ihrem Aufenthaltsort tätigen (auswärtigen) Rechtsanwalt beauftragt.

MERKE | Erfüllt eine Prozesspartei nicht die gemäß § 17 ZPO in sie gestellte Erwartung, dass die Prozessvertretung von ihrem Sitz aus aufgrund einer betrieblichen Organisationsentscheidung möglich ist, gilt: Darauf beruhende Mehrkosten können nicht dem Prozessgegner angelastet werden.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ
www.de/rvgprof
Abruf-Nr. 226809

**Abwesenheitsgeld
für Unterbevoll-
mächtigten wird
nicht erstattet**



IHR PLUS IM NETZ
www.de/rvgprof
Abruf-Nr. 226131

**Diese Mehrkosten
sind nicht
erstattungsfähig**